Art.-Nr. 76494257 725

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 57		Berlin, den 21. Dezember 2022	
6.12.2022	_	ing der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenraumförderungsgesetzes.	720
11.12.2022	Verordnung zur Änderung von V 2124-4-14; 2124-4-15	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für Medizinalfachberufe	72
13.12.2022	_	ng des Bebauungsplans IX-149-1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmers-	72
15.12.2022	2	ng des Bebauungsplans XIV-132-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil	72'
15.12.2022	Verordnung über die Festsetzur	ng des Bebauungsplans 8-52bba im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow.	73
15.12.2022	Bekanntmachung über die Anp	assung von Leistungen an Fraktionen nach dem Fraktionsgesetz	73

Wolters Kluwer Deutschland GmbH Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000

E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

78. Jahrgang

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth

Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201

Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,60 €

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes

Vom 6. Dezember 2022

Auf Grund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

- § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 10. März 2020 (GVBl. S. 306), die durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 682, 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 wird nach der Angabe "(ABl. S. 8384)" das Wort "oder" angefügt.
- 2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - "5. nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2022 vom 23. August 2022 (ABI. S. 2633) mit öffentlichen Baudarlehen für Neubauten zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, bei Aufstockungen und Dachausbauten oder Nutzungsänderung".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Andreas Geisel

Regierende Bürgermeisterin

Senator für Stadtentwicklung und Wohnen

Verordnung

zur Änderung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen für Medizinalfachberufe

Vom 11. Dezember 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen

- § 19 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Medizinalfachpersonen für leitende Funktionen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 109), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- 2. Die folgenden Nummern 15 und 16 werden angefügt:
 - "15. Staatlich anerkannte Operationstechnische Assistentin für leitende Funktionen, Staatlich anerkannter Operationstechnischer Assistent für
 - leitende Funktionen,Staatlich anerkannte Anästhesietechnische Assistentin für leitende Funktionen,
 - Staatlich anerkannter Anästhesietechnischer Assistent für leitende Funktionen."

Artikel 2

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen

- § 21 Absatz 2 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Lehrkräften in Medizinalfachberufen vom 18. März 1997 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- "(2) Entsprechend dem zugrunde liegenden ausgeübten Medizinalfachberuf dürfen folgende Weiterbildungsbezeichnungen geführt werden:
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Diätassistentinnen und Diätassistenten,

- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft f
 ür Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für Logopädinnen und Logopäden
- Staatlich anerkannte Lehrkraft f
 ür Masseurinnen und Masseure und medizinische Bademeisterinnen und Bademeister,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Funktionsdiagnostik,
- 8. Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Labor,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin, Fachrichtung Radiologie,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft f
 ür Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- 11. Staatlich anerkannte Lehrkraft für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft f
 ür Podologinnen und Podologen,
- 13. Staatlich anerkannte Lehrkraft für pharmazeutischtechnische Assistentinnen und Assistenten,
- Staatlich anerkannte Lehrkraft für medizinische Sektions- und Präparationsassistentinnen und Sektions- und Präparationsassistenten
- Staatlich anerkannte Lehrkraft f
 ür Notfallsanit
 äterinnen und Notfallsanit
 äter."

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2022

Ulrike Gote

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Verordnung

78. Jahrgang

über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-149-1 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf

Vom 13. Dezember 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-149-1 vom 18. Februar 2013 mit den Deckblättern vom 28. April 2015, vom 7. Januar 2019, vom 24. Februar 2020, vom 4. Dezember 2020 und vom 6. Dezember 2021 für das Grundstück Kissinger Straße 1-2 / Berkaer Straße 12 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf, wird festgesetzt. Er ersetzt teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-149 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Schmargendorf, vom 10. Januar 1984 festgesetzten Bebauungsplan IX-149.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg – Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuches) wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs und
- eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2022

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

K. Bauch Bezirksbürgermeisterin S c h m i t z - G r e t h l e i n Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-132-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-132-1 vom 28. April 2021 mit Deckblatt vom 21. Oktober 2022 für die Grundstücke Juchaczweg 21, Zadekstraße 45, 46 sowie für einen Abschnitt des Juchaczweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
 wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-132 vom 28. November 1974 (GVBl. S. 2819) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2022

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l Bezirksbürgermeister Jochen Biedermann Bezirksstadtrat

78. Jahrgang

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 8-52bba im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow

Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Neukölln von Berlin:

8

Der Bebauungsplan 8-52bba vom 30. Mai 2022 mit Deckblatt vom 10. August 2022 für die Grundstücke Gockelweg 18 und 19 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Rudow, wird festgesetzt.

8 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2022

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Martin H i k e l Bezirksbürgermeister Jochen Biedermann Bezirksstadtrat

über die Anpassung von Leistungen an Fraktionen nach dem Fraktionsgesetz

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 586) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Grundbetrag nach § 8 Abs. 1 FraktG monatlich 57.809 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Pro-Kopf-Betrag nach § 8 Abs. 1 FraktG monatlich 4.869 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Oppositionszuschlag nach § 8 Abs. 1 FraktG monatlich 27.396 Euro.

Berlin, den 15. Dezember 2022

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin Dennis Buchner

